



Marktverordnung

der

Einwohnergemeinde

Frutigen

vom

13. August 2003

Der Gemeinderat Frutigen

gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Marktreglements der Einwohnergemeinde Frutigen vom 2. Juni 2003

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt:

- a) die Zulassung der Marktfahrer,
- b) die Beteiligungen der Gemeinde bei Ausrichtungen von Veranstaltungen durch Dritte,
- c) die Bekanntgabe der Märkte,
- d) den Veranstaltungsort,
- e) die Veranstaltungsdauer und
- f) die Gebührenerhebung.

2. Zulassung der Marktfahrer

Art. 2 ¹ Im Mai findet ein Warenmarkt statt. Ferner dürfen Geflügel und Kleintiere zum Verkauf angeboten werden.

² Im Oktober (Frutigmärit) und im Dezember (Weihnachtsmärit) werden jeweils nur Warenmärkte durchgeführt.

3. Beteiligungen der Gemeinde bei Ausrichtungen von Veranstaltungen durch Dritte

Märkte

Art. 3 ¹ Der Handwerker- und Gewerbeverein Frutigen organisiert den Frutigmärit und den Weihnachtsmärit.

Frutigmärit

² Die Gemeinde Frutigen beteiligt sich am Frutigmärit mit folgenden Leistungen:

- a) Signalisationsmaterial: Kostenlose Benützung sowie Bereitstellung und Entgegennahme im Umfang von 15 Stunden.
- b) Reinigung des Markt-Areals: 3 Stunden Einsatz der Wischmaschine, 6 Stunden Bedienung der Wischmaschine inkl. Entsorgung des Kehrichts und Reinigung der Maschine sowie 3 mal 4½ Stunden inkl. Ueberzeit.

³ Die Leistungen der Gemeinde werden durch das Ressort Tiefbau, Verkehr und Wasserbau dem Ressort Land- und Volkswirtschaft zu den üblichen Ansätzen belastet.

Viehauktionen und -steigerungen

Art. 4 ¹ Der Amtsverband der Viehzuchtgenossenschaften führt für den ganzen Amtsbezirk die Viehauktionen und -steigerungen durch.

² Die Gemeinde Frutigen stellt dem Amtsverband die Markthalle und die übrige

¹ Änderung vom 18. Juli 2019

Gross- und Kleinviehschauen	<p>Infrastruktur kostenlos zur Verfügung.</p> <p>Art. 5 ¹ Die Viehzuchtgenossenschaften organisieren die Gross- und Kleinviehschauen.</p> <p>² Die Gemeinde Frutigen stellt den Viehzuchtgenossenschaften die Markthalle und die übrige Infrastruktur kostenlos zur Verfügung.</p>
Zuchtstierschauen	<p>Art. 6 ¹ Der Amtsverband der Viehzuchtgenossenschaften führt für den ganzen Amtsbezirk die Zuchtstierschauen durch.</p> <p>² Die Gemeinde Frutigen stellt die Markthalle und die übrige Infrastruktur unter Kostenfolge an die Amtsgemeinden zur Verfügung.</p>

4. Bekanntgabe der Märkte

Art. 7 Die Märkte, mit Ausnahme des Weihnachtsmärits, werden jeweils im Schweiz. Marktkalender (SMK) publiziert.

5. Veranstaltungsort

Märkte	<p>Art. 8 ¹¹ Der Markt im Mai findet im Dorf Frutigen statt.</p> <p>² Der Frutigmärit wird im Dorf auf folgenden Strassen durchgeführt: Kanderstegstrasse bis Einmündung Untere Bahnhofstrasse und Obere Bahnhofstrasse bis Leimbach.</p> <p>³ Der Weihnachtsmärit wird auf dem Marktplatz und/oder im Dorf abgehalten.</p>
Viehvermarktungen, -auktionen und -steigerungen, Gross- und Kleinviehschauen sowie Zuchtstierschauen	<p>Art. 9 ¹ Die Viehvermarktungen, -auktionen und -steigerungen, die Gross- und Kleinviehschauen sowie die Zuchtstierschauen finden in der Markthalle statt.</p>

6. Veranstaltungsdauer

Frutigmärit	<p>Art. 10 ¹ Am Frutigmärit dürfen die Marktfahrer ab 05.00 Uhr bis 18.00 Uhr das Terrain belegen.</p>
übrige Märkte	<p>² Die übrigen Märkte beginnen jeweils gemäss den Anweisungen des Marktchefs.</p>
Viehvermarktungen	<p>³ Die Viehvermarktungen beginnen jeweils gemäss den Anweisungen des Organizers. Das aufgeführte Vieh muss bis 15.00 Uhr aus der Markthalle entfernt sein.</p>
Viehauktionen und -steigerungen sowie Zuchtstierschauen	<p>⁴ Die Viehauktionen und -steigerungen sowie die Zuchtstierschauen beginnen jeweils gemäss den Anweisungen des Amtsverbandes der Zuchtviehgenossenschaften. Die aufgeführten Tiere müssen bis 16.00 Uhr aus der Markthalle entfernt sein.</p>
Gross- und Kleinviehschauen	<p>⁵ Die Gross- und Kleinviehschauen beginnen jeweils gemäss den Anweisungen der Viehzuchtgenossenschaften. Das aufgeführte Vieh muss bis 15.00 Uhr aus der</p>

¹ Änderung vom 18. Juli 2019

Markthalle entfernt sein.

7. Gebührenerhebung

Warenmarkt Mai

Art. 11 ¹ Die Gebühr für einen Standplatz beträgt pro Laufmeter Fr. 5.--.

Frutigmärit und
Weihnachtsmärit

² Die Gebühren für die Standplätze werden durch den Handwerker- und Gewerbeverein festgelegt und betragen:

	Min.	Max.
Grundgebühr (darin enthalten sind 6 m2)	Fr. 35.--	Fr. 50.--
je weiteren m2	Fr. 5.--	Fr. 10.--

Gross- und Klein-
viehmärkte

³ Die Auffuhr von Tieren ist gebührenfrei.

Viehvermarktungen

⁴₁ Die maximalen Gebühren betragen für:

– Grossvieh	jedes Stück	Fr. 7.--
– Kälber	erstes Stück	Fr. 7.--
	jedes weitere in gleicher Wägung	Fr. 1.--
– Kleinvieh	erstes Stück	Fr. 4.--
	jedes weitere in gleicher Wägung	Fr. 1.--

Genehmigung

Die vorliegende Verordnung vom 13. August 2003 wurde an der Gemeinderatssitzung vom 4. September 2003 genehmigt und per 1.1.2004 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES FRUTIGEN

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

Karl Klossner

Peter Grossen

Genehmigung

Die vorliegenden Änderungen zur Verordnung wurden an der Gemeinderatssitzung vom 18. Juli 2019 genehmigt und per 21. Oktober 2019 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 18. Juli 2019

¹ Änderung vom 18. Juli 2019

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Präsident

Gemeindeschreiber



Hans Schmid Peter Grossen

